

und Sicherheit. Diese deckt sich nicht mit der Voraussetzung »im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen oder einer Heilbehandlung« in Art. 30 Abs. 2 Satz 1. Auch Handlungen, die nicht strafbar sind, oder von Menschen begangen werden, die nicht einer Heilbehandlung bedürfen, können eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstellen. Das ist für drei der DVP nach dem angeführten Gesetz gestatteten Eingriffe in die durch Art. 30 Abs. 1 geschützten Rechtsgüter relevant: für die Durchsuchung, den Gewahrsam sowie die körperliche Einwirkung.

29 b) Nach § 13 a.a.O. dürfen von der DVP Personen, die dringend verdächtig sind, Sachen bei sich zu führen, (1) durch deren Benutzung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird oder (2) die der Einziehung unterliegen, zum Zweck der Verwahrung oder Einziehung dieser Sachen durchsucht werden, wenn nur dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleistet werden kann. In beiden Fällen wird die Durchsuchung nicht durch die Voraussetzung des Zusammenhangs mit einer strafbaren Handlung beschränkt. (Nach dem Sachzusammenhang spielt die Frage einer Heilbehandlung keine Rolle.) Für den Fall (1) ergibt sich das aus dem unter Rz. 9-13 Ausgeführten. Der Fall (2) bezieht sich nicht nur auf die Einziehung nach § 56 StGB, demzufolge Gegenstände, die zu einer vorsätzlichen Straftat benutzt werden oder zur Benutzung bestimmt sind oder die durch eine solche Tat erlangt oder hervorgebracht werden, eingezogen werden können, bei der also ein Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung besteht, sondern auch auf die Einziehung nach § 13 Abs. 4 Gesetz vom 11. 6. 1968, die von der DVP vorgenommen werden kann, wenn sie in gesetzlichen Bestimmungen dazu ausdrücklich ermächtigt ist oder wenn Sachen ihrer Beschaffenheit und Zweckbestimmung nach eine dauernde erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit bilden und die Rückgabe aus diesen Gründen (nach einer vorangegangenen Verwahrung nach § 13 Abs. 2 a.a.O.) ausgeschlossen ist. Eine Einziehung nach § 13 Abs. 4 a.a.O. braucht also ebenfalls nicht im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung zu stehen. Eine Durchsuchung entsprechend § 13 Abs. 1 a.a.O. ist als Einschränkung der Unantastbarkeit der Persönlichkeit also nur dann verfassungskonform, wenn eine Person dringend verdächtig ist, Sachen bei sich zu führen, a) durch deren Benutzung die öffentliche Ordnung und Sicherheit dadurch gefährdet oder gestört wird, daß sie im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung steht, oder b) die der Einziehung nach § 56 StGB unterliegen. Gerade in diesem Falle wäre aber eine Durchsuchung bereits nach §§ 108, 109 Abs. 1 StPO zulässig. Durch § 13 Abs. 1 a.a.O. soll der DVP aber die Befugnis eingeräumt werden, auch in nicht durch die Bestimmungen der StPO gedeckten Fällen eine Durchsuchung vorzunehmen. Eine Durchsuchung indessen, die nicht im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen steht, widerspricht, soweit Bürger der DDR von ihr betroffen werden, Art. 30 Abs. 2 Satz 1.

30 c) Genauso liegt die Problematik des Gewahrsams. Nach § 15 a.a.O. können Personen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden oder stören, insbesondere das Leben oder die Gesundheit von Personen gefährden, in Gewahrsam genommen werden, wenn nicht auf andere Weise die Gefahr oder Störung beseitigt werden kann. In Gewahrsam können auch Personen genommen werden, die aus Einrichtungen entwichen sind, in die sie zwangsweise eingewiesen sind. Der Gewahrsam ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund dafür weggefallen ist. Er darf die Dauer von 24 Stunden nicht übersteigen. Auch der polizeiliche Gewahrsam steht mit Art. 30 Abs. 2 nur soweit im Einklang, als die